



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Rechtsstreit wegen Besetzung der Zweiten Pfarrstelle, 1673-1676.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

mit den Worten: „fehlt die Quietung über die vom Rathause nach der Mühle gefahrenen Siegel.“

Als ich bei Durchsicht der Akten auf das Rathaus stieß und in der Gemeinde danach fragte, wußte niemand mehr, weder daß jemals ein Rathaus gewesen, noch wo es gestanden.

Rechtsstreit wegen Besetzung der Zweiten Pfarrstelle. 1673—1676.

Am 24. Juni 1673 starb der Zweite Pastor Georgius Lamberti. Wegen der Wiederbesetzung der Stelle entstand ein heftiger Rechtsstreit zwischen der Äbtissin Claudia Seraphia und ihrem Kandidaten einerseits und dem Bischof und seinem Ratgeber und nachherigen Generalvikar und ihrem Kandidaten anderseits. Damals hatte nämlich der Bischof begonnen, die Bestimmung des Konzils von Trient über den speziellen Pfarrkonkurs in Kraft zu setzen. Danach soll der Bischof, sooft eine Seelsorgestelle erledigt wird, die sich bewerbenden Kandidaten auf einen Tag zusammenberufen (concursum) und durch wenigstens drei Examinatoren prüfen lassen. Die Examinatoren sollen die Tauglichen bezeichnen und der Bischof aus diesen die Stelle dem geben, den er für den Würdigsten hält. Laienpatrone sollen jemand präsentieren, der von den Examinatoren für tauglich befunden ist.²⁰

Als einige Zeit zuvor die Pfarrstelle in Altenheerse durch Resignation des Pastors Raban Glunz erledigt wurde, bedeutete Laurentius von Dript, ein Benediktinermönch, der als bischöflicher Theologus am Hofe des Fürstbischofs weilte, der Äbtissin, keine Anstellung und Investitur zu geben, bevor der Konkurs beobachtet sei. Bezüglich Neuenheerse schrieb die Äbtissin an von Dript, sie werde nur einen in der Seelsorge Erfahrenen zulassen. Dem Kapitel schrieb sie, es möge sich nach einer geeigneten Persönlichkeit umsehen, und dieses empfahl unter dem 20. Juli Bernardus Himbstedde, Pastor zu Buine [Bühne]. Allein auf Empfehlung des Domkammerers und Archidiacons Johann Adolf Freiherrn von Fürstenberg²¹ übertrug die Äbtissin die Stelle am 25. Juli dem Heinrich Schwarz. Dieser war am 16. Juli 1650 in Behlen, Diözese Münster, geboren, erhielt am 16. April 1672 in Münster die Tonsur und stand hier noch im Studium. Am 3. August erteilte ihm das Kapitel die Investitur, aber unter dem Vorbehalte, daß, falls seiner Person halber Streit erregt werde und er sich nicht werde qualifizieren können, man ihm seine ausgelegten Gelder — 70 Tlr Statutengelder und andere Gebühren — nicht wiedergeben wolle. Schwarz war damit zufrieden; wo er seine Person wage, sagte er, da wolle er auch sein Geld wagen und sich der Wiedererstattung der ausgelegten Gelder begeben.

In jenem Monat August war von Dript zu Driburg im Bade und kam bei dieser Gelegenheit auch nach Neuenheerse. Hier erledigte er im Auftrage des Bischofs eine die von Fürstenbergsche Armenstiftung betreffende Angelegenheit; u. a. ordnete er an, daß die Stiftungseinkünfte nicht in geldwerten Sachen, sondern in barem Gelde verteilt werden sollten. Bezüglich Besetzung der Pfarrstelle äußerte er sich der Dechantin gegenüber, er zweifle nicht, daß der Fürst-

²⁰ Concil. Trid. Sess. 24^a Cap. 18.

²¹ Er ist der Erbauer der nach ihm benannten Adolfsburg bei Oberhundem, Kreis Olpe.

bischof sowohl die Kollation als auch die Investitur für ungültig erklären werde, und er selbst werde nichts anderes raten können, da eine solche Kollation nach dem Rechte des Konzils nichtig sei.

Unterm 25. August zeigte von Dript dem Bischof seine zwei Tage zuvor erfolgte Rückkehr an und erstattete Bericht über eine Reihe von Angelegenheiten, zunächst über Neuenheerse. Er erzählt das eben Dargelegte und legt dem Bischof die Nichtigkeitserklärung nahe. Man habe sich sagen müssen, daß auch hier diese Besetzung nicht erlaubt sei; die Sache sei nach seinem Urteil unwürdig und untergrabe den vom Bischof mit Segen für die ganze Diözese eingeführten Konkurs.

Der Bischof verfügte auf dem Rande: Wenn es sich so verhält, soll diese Possession und Investitur annulliert werden und ohne Rücksicht Konkurs angesagt werden. Dem Intrusus (Schwarz) ist mitzuteilen, daß er sich noch fernhalte, aber, wenn er will, sich beteilige (ne se ingerat, sed, si velit, concurrat).

Am 3. Oktober erließ der Abt Heinrich von Abdinghoff als Generalvikar eine Bekanntmachung des Inhalts: Der Bischof will die Zweite Pfarrstelle in Neuenheerse gemäß dem Konzil von Trient durch Konkurs besetzen. Alle Priester und Kleriker, die sich beteiligen wollen, werden aufgefördert, innerhalb von vierzehn Tagen Namen, Alter und Geburtsort bei dem unterzeichneten Notar (Christophorus Truppius) anzugeben; aus den tauglich Befundenen soll der Tauglichste der Äbtissin zur Anstellung präsentiert werden. — Der Äbtissin und dem Kapitel sandte der Generalvikar die Bekanntmachung mit einem Begleitschreiben, worin er sagt, die von ihnen vorgenommene Kollation und Investitur sei unzulässig; der Bischof trage Bedenken, sie, als ungültig, passieren zu lassen; „als habe nahmens Ihr Hochf. Gnaden Ew. Hoch- auch Wohllehm. angelegte Citation pro concursu zustellen sollen, auf daß auf dero beliebigen Einer oder mehr zu diesem beneficio qualificirte um sich zur verordneten Zeit des concursus alhier zu sistiren und einfinden zu lassen erinnert und vergewissiget werden mochten.“

Für die Äbtissin und das Stift überhaupt bedeutete das im Grunde den Verlust des Kernstücks des bisherigen Besetzungsrechts, nämlich der Bestimmung der Persönlichkeit. Schwarz beteiligte sich nicht an dem Konkurs, über den die Akten nichts Näheres enthalten. Auf Grund desselben beanspruchte dann Hermann Tepen, gebürtig aus Badbergen in der Diözese Osnabrück, die Zweite Pfarrstelle. Die Äbtissin beharrte aber bei der Gültigkeit der Anstellung Schwarzens und wies Tepen zurück. Darauf wandte sich dieser nach Rom und erzielte einen günstigen Bescheid. Der Offizial Wilhelm von Imbsen wurde zum Apostolischen Kommissar ernannt. Vor diesem wurde in der Zeit vom 16. April 1674 bis 10. Mai 1675 verschiedentlich verhandelt. Tepen wendete ein, Schwarz habe erst das 23. Jahr erreicht; zur Erlangung einer Pfarrstelle sei das 25. Lebensjahr erforderlich. Die Äbtissin entgegnete, die Zweite Pfarrstelle sei nur ein Anner (Anhängsel) des Zweiten Kanonikates, und für dieses genüge das 22. Jahr. — Ferner wendete Tepen ein, der Ordinarius sei nicht angegangen worden; diesem habe Schwarz zur Approbation präsentiert werden müssen. Darauf erwiderte die Äbtissin, der Archidiacon des Ortes habe ihn als tauglich empfohlen.

Am 21. Juli 1674 erging das Urteil des Kommissars, welches dem Tepen die Stelle und den Genuß der Einkünfte zusprach; Tepen wird als ss. theo-

logiae baccalaureus formatus bezeichnet. Die Äbtissin protestierte und appellierte. Nun erschien Tepen in Neuenheerse und verlangte vom Kapitel Investitur. Diese wurde am 30. Juli erteilt, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß hierdurch den Rechten der Äbtissin und der interponierten Appellation nicht präjudiziert werden soll, und daß, falls die Äbtissin ein anderes Urteil erhalten wird, die gezahlten Gelder nicht zurückgegeben werden. Tepen erklärte, was das Recht ihm gebe, damit wolle und müsse er friedig sein; man solle die Gelder nur verteilen.

Die Streitsache ging nun nach Rom an den Papst und an die Rota.

Wiederholt bat Tepen um Zulassung zur Residenz und Genuß der Einkünfte (ad fructuosam residentiam), das Kapitel lehnte aber ab. Als der Kommissar mit Strafe drohte, erklärte es am 25. Februar 1675, ihn zulassen zu wollen unter der Bedingung, daß er bevorab Bürgschaft stelle, aus der das Kapitel der zu genießenden Präsentien wieder mächtig werden könne, falls in Rom gegen ihn entschieden würde. Tepen bezog die Pastorat und trat die Stelle an. Übrigens standen die Stiftsgeistlichen dem Tepen ohne persönliche Abneigung gegenüber, wie daraus hervorgeht, daß dieser bei der Frühjahrsversammlung der Ralandsbruderschaft 1675 ebenso in diese als Mitglied aufgenommen wurde wie ein Jahr zuvor die Äbtissin.

Unterm 12. September 1675 erging ein Dekret der S. Signatura Justitiae, unterzeichnet vom Präfecten derselben, Cardinal Chigi, dahin lautend: Schwarz ist im ruhigen Besitz der Pfarrstelle zu lassen; Tepen wird in die Kosten verurteilt unter Strafe der Exkommunikation für den Fall des Ungehorsams gegen diese Entscheidung. — Mitte November ließ die Äbtissin dieses Dekret durch den Vikar Schwarz in Freckenhorst, den Bruder des Pastors Schwarz, dem Tepen in Neuenheerse und dem Offizial in Paderborn insinuierten. Tepen erklärte aber, bei seiner Possession bleiben zu wollen. Vikar Schwarz bemerkt noch in seinem Bericht vom 16. November an die Äbtissin, Tepen habe schon 200 Taler zugesetzt, die er in Mariensfeld verdient habe. Er habe schon beim Fürsten suppliziert, wenn er keine Unterstützung erhalte, könne er die Sache nicht weiterführen. — Eine kräftige moralische Unterstützung fand Tepen an Laurentius von Dript, der nach dem Tode des obengenannten Abtes Heinrich von Abdinghoff (17. März 1674) Generalvikar geworden war.

Die Äbtissin gab dem Amtmann Befehl, die Einkünfte an Schwarz auszufolgen; von Dript aber befohl, sie an Tepen auszufolgen, und als das verweigert wurde, veranlaßte er beim Oberamt Dringenberg Exekution; am 3. Februar 1676 erschien der Rentmeister Heising mit 10 Bewaffneten in Neuenheerse und ließ den Kornspeicher zugunsten Tepens erbrechen.

Im Februar 1676 schrieb Bischof Ferdinand an den Cardinal Chigi in Rom und bat ihn um Unterstützung, daß das zugunsten Schwarzens ergangene Dekret kassiert werde. Allein wohl schon ehe dieses Schreiben in Rom anlangte, erging zu Rom ein neues Dekret, welches das vom 12. September 1675 bestätigte und noch verschärfte: Tepen sollte innerhalb 15 Tagen auf das Kanonikat verzichten, andernfalls der Exkommunikation verfallen sein. — Anfangs April traf dieses Dekret bei der Äbtissin in Freckenhorst ein, die es am 8. dem Amtmann Havelenschede und dem Distributor Erdtmann zusfertigte mit der Weisung, es

Tepen zu insinuieren; Pastor Werneking sollte seinerzeit die Exkommunikation und Suspension von der Kanzel verkündigen. Die Zustellung durch Notar und Zeugen geschah am 13. April. Tepen beharrte auf seinem Standpunkte. Da wurde am 3. Mai die Exkommunikation verkündigt, auch das Dekret in beglaubigter Abschrift in Neuenheerse an die Kirchentür und in Paderborn an die Domtür geheftet. In Neuenheerse riß Tepen es eigenhändig ab und zerriß es; die Exkommunikation sei ungültig.

Die öffentliche Exkommunikation und Suspension hatte nach damaligem Recht für Tepen die Wirkung, daß er nicht die heilige Messe lesen durfte, für die anderen Geistlichen, daß sie mit ihm keinen Verkehr haben durften. Da Tepen aber gleichwohl, wie bisher, in die Kirche kam und an den Altar ging, so mieden die anderen Geistlichen die Kirche und lasen die heilige Messe in den Kapellen (*nos ad alia sacella pro habendis divinis nos conferre eiusque personam conversationemque vitare necessarium duximus*, sagen sie später). Davon nahm der Generalvikar von Dript Anlaß, persönlich einzuschreiten. Am 5. Mai unterzeichnete der Bischof einen Erlaß des Inhalts: Glaubenswürdigem Vernehmen nach hätten die Jungfrauen und Benefiziaten des Stifts Heerse zum überaus schweren Ärgernis für die ganze Gegend einige Tage hindurch den Kirchendienst ohne Rücksicht auf die stiftungsmäßige Verpflichtung eigenmächtig unterlassen. Da es ihm obliege, für die Hochhaltung frommer Stiftungen Sorge zu tragen, so beauftrage er seinen Generalvikar, die Sache zu untersuchen und die Schuldigen zum abschreckenden Beispiel für andere zu bestrafen.

Schon am 7. Mai war von Dript in Neuenheerse und lud die Geistlichen vor in die Wohnung Tepens, jeden bei 20 Rtlr Strafe. Die Geladenen protestierten schriftlich: sie seien rechtlich nicht verpflichtet, in der Pfarrwohnung Tepens als Partners (*utpote partis*) zu erscheinen; sie bäten, einen unparteiischen Ort (*tertium locum*) zu bestimmen, wo sie sich dann einfänden würden. Sie hätten in den letzten Tagen den Gottesdienst nicht gehalten, weil am 3. Mai das Exkommunikationsdekret veröffentlicht worden sei; da diese Tatsache in dem Auftrage des Bischofs an den Generalvikar verschwiegen werde, so möge sich der Generalvikar gnädigst über jenes Dekret äußern; bis dahin werde er sie hoffentlich nicht weiter belästigen.

Darauf drohte der Generalvikar mit den schwersten Geld- und Kirchenstrafen, auch mit Abführung nach Neuhaus. Schließlich fügten sich die Geladenen und begaben sich in die Pfarrwohnung Tepens. Hier machte ihnen von Dript in Gegenwart des Exkommunizierten die heftigsten Vorwürfe; er versicherte, das päpstliche Dekret enthalte nicht die Exkommunikation und Suspension *a divinis*, nahm jeden in 10 Rtlr Strafe, weil sie den Umgang mit Tepen gemieden hatten, und erklärte, um das in Rom erkaufte Exkommunikationsdekret kümmern er sich gar nicht, und wenn nächstens zehn solcher Dekrete von Rom kämen, brauche man keinem zu gehorchen; die darin ausgesprochene Exkommunikation sei kraft- und wirkungslos; daher wolle er jeden daraus entspringenden Seelenschaden auf sein Gewissen nehmen, wie er auch das, was jetzt geschehe, auf sich nehme, und um das durch die Tat zu zeigen, habe er diesen Morgen dem von Tepen dargebrachten Mesopfer beigewohnt. Ebenso sollen auch sie fortan bei dieser Messe zugegen sein und Tepen nicht für einen Exkommunizierten halten. Wer gegen diesen Befehl verstoße, solle täglich und für jeden Fall mit einem Vierteltaler büßen.

Hierauf baten die Benefiziaten den Generalvikar dringend um eine schriftliche Erklärung hinsichtlich jenes Exkommunikationsdekrets; diese verweigerte er jedoch ausdrücklich, bemerkte auch, daß der Fürstbischof in seinem Erlaß vom 5. Mai die Exkommunikation mit Absicht nicht erwähnt habe.

In einem Schriftstück vom 11. Mai (an den Kölner Nuntius?) bekunden der Erste Pastor Jodocus Everhardus Werneking und die fünf Benefiziaten Hermann Hoppen, Johannes Bitter, Johannes Philipp Waldeyer, Johannes Wicharz und Matthias Pauli, daß die Vorgänge am 7. Mai sich, wie oben berichtet, abgespielt haben. Auch der Stiftsamtman Lukas Walter Havekenschede stellte durch ein Zeugenverhör fest, daß der Kommissar sich so über das Exkommunikationsdekret geäußert habe.

Ob damals nur fünf Benefiziaten in residentia waren? Am 24. Januar — also vor der Exkommunikation — schrieb die Äbtissin dem Amtmann u. a. aus Freckenhorst, er solle ausforschen, warum einige, z. B. Benefiziat Krull, bei Tepen halten, ihn in hospitio aufnehmen. Und am 19. Mai schreibt P. Theodor Boto S. J. zu Osnabrück an die Äbtissin, er habe zu seinem größten Mißfallen aus ihrem Briefe ersehen, daß P. Wilhelm Osburg sich in die Besetzung eines Kuratbenefiziums eingemischt und Kapitularen und Benefiziaten zugunsten des Gegners der Äbtissin zu verleiten gesucht haben solle; er habe den Brief an den P. Rektor in Paderborn gesandt, den P. Osburg zu examinieren und, wenn schuldig, abzustrafen; er hoffe, sie werde dies nicht der ganzen Societät zumessen.

Ein Zwischenfall zwischen Tepen und dem Amtmann Havekenschede veranlaßte eine fiskalische Aktion gegen den Amtmann, worin Albrecht in Paderborn zum Kommissar ernannt wurde. Dieser schrieb am 20. Mai an den Stiftsamtman Cimont in Freckenhorst und schlug einen Vergleich vor: Tepen verzichtet auf den Prozeß, gibt seine Possession auf und bittet die Äbtissin um Kollation; hierzu ist er bereit. Es wurde aber nichts daraus.

Am 10. Mai wandte sich die Äbtissin an den Päpstlichen Nuntius in Köln, Pallavicini, erzählte den bisherigen Verlauf der Sache bis zum 3. Mai, wo Tepen das Exkommunikationsdekret von der Kirchentür herunterriß, wies hin auf das Ärgernis und bat um Beistand. Die Vorkommnisse vom 7. Mai wußte sie bei Abfassung des Briefes ohne Zweifel noch nicht. Von diesen erfuhr der Nuntius auch bald, wohl auch durch die Äbtissin. Da fühlte er sich veranlaßt, am 23. Mai an den Fürstbischof Ferdinand ein Schreiben zu richten. Nach Erwähnung des Auftretens des Kommissars von Dript fährt der Nuntius fort: „Die Wahrheit dieser Mitteilung vorausgesetzt, — was das für ein Mißbrauch der Gewalt ist, welche er von Ew. Hoheit empfangen hat, damit er einen rechten und gerechten Gebrauch von ihr mache, was das ferner für eine dem Heiligen Stuhle zugefügte Unbill ist, da — abgesehen von der Ungerechtigkeit des Befehls und dem Ärgernis für andere — zur Sünde geradezu genötigt wird, das will ich Ew. Hoheit nicht des weiteren auseinandersehen, wie es sonst mein Amt verlangen würde. . .“ Der Generalvikar soll die Stiftsgeistlichen wissen lassen, daß er sie fernerhin nicht hindert, sich nach den verhängten Kirchenstrafen zu richten; sie sollen den Entscheidungen des Heiligen Stuhles folgen frei und ohne Furcht. „Ich weiß wohl, daß diejenigen, welche Derartiges treiben, sich gewöhnlich hinter der Ausrede, die Strafen seien nicht rechtskräftig, und hinter andern Vorwänden verstecken; aber es ist nicht ihre Sache, zu urteilen, sondern zu gehorchen.“

Am 16. Juli berichtete die Äbtissin an den Nuntius auch über die Vorgänge vom 7. Mai und betonte besonders die abfälligen Äußerungen des Generalvikars über Rom unter Beifügung einer Zusammenstellung von Zeugenaussagen. Nun berichtete der Nuntius über die Angelegenheit nach Rom; seinem Briefe fügte er bei: das Manutenzdekret zugunsten Schwarzens vom 12. September 1675, das Exkommunikationsdekret vom 6. Februar 1676, die Zeugenaussagen und die Notariatsklärung.²²

Ehe in Rom eine weitere Entscheidung erging, machte der liebe Gott dem unerquicklichen Streit ein Ende. Am 23. September starb Tepen unerwartet schnell an der roten Ruhr und wurde wegen Ansteckungsgefahr gleich begraben. Am 24. zeigten der Erste Pastor Werneking und der Benefiziat Krull der Äbtissin dieses an und teilten mit, der Verstorbene habe litteras testandi unter dem Siegel des Fürsten und Unterschrift des Kommissars von Dript und habe sie beide und den Kommissar zu Testamentsexeutoren eingesetzt; sie fragen an, wie sie sich hierin verhalten sollen. Am 27. schreibt die Äbtissin an den Amtmann: es sei entschieden, daß Tepen amoviert werde; er sei auch in die Kosten und zu Rückgabe der Einkünfte verurteilt; der Amtmann soll sein Vermögen in Zuschlag nehmen und nichts verabsolgen, bis sie kommen wird. — Am 11. November fragt Johannes Rotgerus Tord, Domherr in Münster, beim Generalvikar von Dript an, wie man den Prozeß ohne Verletzung des Fürsten beenden könne. Er stellt dem bisherigen Gegner Schwarz ein gutes Zeugnis aus; dieser habe bei seinen Verwandten die Kinder unterrichtet und sei bei allen wegen seiner Tugenden geschätzt.

Der Generalvikar von Dript änderte seine Stellung jetzt völlig. Er trat auf die Seite der Äbtissin, setzte sich dafür ein, daß Schwarz vom Bischof Approbation erhielt, versprach auch der Äbtissin, einen Revers unter Hand und Siegel des Bischofs herauszuschaffen, daß der Konkurs über die Pastorat zu Heerse aus Irrtum ausgeschrieben worden, daß diese Pastorate niemals zum Konkurs gehörig gewesen noch hinführo gezogen werden sollen. „Et sic singulari dispositione Divina haec lis sopita est. 1676. in Novembri.“²³

Noch mehr. Im Herbst 1677 erschien von Dript in Neuenheerse auf der Versammlung der Ralandsbruderschaft unter den Stiftsgeistlichen, die er im vorhergehenden Jahre so hart angelassen hatte, und ließ sich aufnehmen in die Bruderschaft. Er erschien auch in den folgenden Jahren öfter auf den Ralandsversammlungen; und als er 1686 starb, wurde für ihn feierlicher Totengottesdienst gehalten in der Stiftskirche.²⁴

Auch Fürstbischof Ferdinand trug sich damals mit dem Gedanken, der Ralandsbruderschaft zu Neuenheerse beizutreten; wenigstens erbat und erhielt er

²² Auf Abschriften und Auszügen dieses Nuntiatursberichts, die F. X. Schrader, 1880 bis 1882 Kaplan am Deutschen Campo Santo in Rom, machte und die sich jetzt im Archiv des Paderborner Altertumsvereins befinden (Akten Nr. 309), beruht der Aufsatz von Richter: „Eine Episode aus der Geschichte des Damenstifts Neuenheerse und des Generalvikars von Dript“ in seinen „Studien und Quellen zur Paderborner Geschichte“, Paderborn 1903, S. 87–93, der ich oben auf den letzten Seiten mehrmals gefolgt bin. Da Richter Anfang und Schluß des Rechtsstreites nicht kannte, ist seine Darstellung unvollständig, bezüglich der Stellung von Dripts nicht ganz richtig.

²³ Kapitelsprotokoll. — A I Nr. 23 Vol. I u. II; Nr. 74 Vol. III; G A P Neuenheerse Nr. 21.

²⁴ Ralandsarchiv in Neuenheerse.

in dem genannten Jahre 1677 eine Abschrift der Ralandsstatuten.²⁵ Er ist zwar dem Raland nicht beigetreten; aber auch er, der ein paarmal so hart zusammengestoßen mit dem Stift Heerse, hat persönlich nichts nachgetragen. In einem Verzeichnis der Kirchensachen aus der Mitte des 18. Jahrhunderts wird noch aufgeführt: „1 Capelle [Messgewand mit zwei Levitenröcken] von grünen geschorenen Sammet mit dem pluviäl so Bischof Ferdinand von Fürstenberg gegeben.“ Und in seinem Testament vom 29. April 1683, worin er u. a. den Stiftern und Klöstern seines Landes insgesamt 6000 Rtlr Kapital vermacht, gedenkt er des Stifts Heerse an erster Stelle; alljährlich wurde sein Gedächtnis am 27. Juni in der Stiftskirche begangen.

So kam Schwarz denn endlich Ende 1676 in ruhigen Besitz der Zweiten Pastorat und hat sie verwaltet bis zu seinem Tode, 18. Februar 1718. Er ist der Erbauer des jetzigen Pfarrhauses. Es wurde, wie geistliche Häuser früher vielfach, an einem Ende für Wohnung, am andern für Landwirtschaftsbetrieb errichtet; hier eingangs links Pferdestall, rechts Kuhstall. Sehenswert ist noch das Türgerichte mit beachtenswertem Schnitzwerk: um den Türbogen ein Blatt- und Fruchtgeranke, um die beiden Oberlichter verschiedene Felder, zeigend die Namenszüge Jesu, Mariä und Josephs, einen Menschenkopf, eine Rosette und folgende Inschriften:

NON SORS HINC CEDES HAS ÆTHER PROTEGET ÆDES
HIS SPARGES TOTIS SORS PLA DONA ROTIS

ABSIT AB ERECTIS FAX CVNCTAQVE FVLGVRA TECTIS
NEC QVATIA MOTVS TIGNA NOVELLA NOTVS

HENRICVS SCHVWARTZ CANONICVS CAPITVLARIS & PASTOR SENIOR IN NIEN-
HERSE DEO DIVISQ[ue] SATVRNINÆ AC FORTVNATÆ PONEBAT

Die beiden Verspaare ergeben je die Jahreszahl 1705, die Zahlbuchstaben der andern Inschrift ebenfalls, wenn man das in dem abgekürzten que in Divisque enthaltene, aber nicht geschriebene U = 5 mitzählt.

²⁵ Gemmeke, Die Ralandsbruderschaft z. Neuenheerse, Z 84 II 14. Meine dort gemachte Bemerkung über die von Fürstenbergsche Bibliothek möchte ich in etwa berichtigen dahin: Im Jahre 1875 war geplant, die bedeutende von Fürstenbergsche Bibliothek auf der Adolfsburg dort versteigern zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde ein Katalog angefertigt; aber dann ließ man den Plan der Versteigerung fallen. In dem Katalog, der nicht weniger als 360 Seiten mit 9688 Nummern umfaßt, heißt es unter Nr. 2657: „(Neu-Heerse b. Paderborn) Libellus in quo statuta fraternitatis kalendariae Herisiensis sunt descripta. C. fratrum et sororum nominibus. ca. 1720. 4. 56 S. starkes hübsches Manuscript.“ Dieses Neuenheerser Ralandsbuch hat sich in der Bibliothek, die sich jetzt leihweise zur Mitbenutzung auf der Erzbischöflichen Akademischen Bibliothek im Konvikt zu Paderborn befindet, bisher wenigstens, nicht gefunden. — Verkauf an Lempertz in Köln, Anfertigung eines Katalogs durch diesen und Rückgängigmachung des Verkaufs, wie ich a. a. O. früher auf Grund mündlicher Mitteilungen geschrieben habe, hat, nach gefälliger Mitteilung der Frau Gräfin Fürstenberg, nicht stattgefunden.